Reiserückkehr

16.07.2020

Änderung der Coronaeinreiseverordnung (CoronaEinrVO) mit Wirkung vom 15. Juli 2020

Ab 22. Juni 2020 gelten im Rahmen der geänderten Coronaeinreiseverordnung in der ab dem 15. Juli 2020 gültigen Fassung (CoronaEinrVO) neue Regelungen u. a. bei Rückkehr aus dem Ausland.

1. Reiserückkehr aus einem Risikogebiet

Für Personen, die aus dem Ausland einreisen und die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt **innerhalb der letzten 14 Tage** vor Einreise in einem **Risikogebiet** aufgehalten haben, gilt eine **Pflicht zur Quarantäne**. Diese Verpflichtung bedeutet, dass sich die betreffenden Personen unverzüglich nach Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufzuhalten haben; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Gleichzeitig sind Sie verpflichtet, unverzüglich das für Sie zuständige Gesundheitsamt zu informieren, vgl. Ziffer 2.

Die Information, welche Gebiete als **Risikogebiete** eingestuft werden, findet sich auf der **Seite des Robert-Koch-Instituts**. Da die Liste der als Risikogebiete eingestuften Gebiete einer laufenden Veränderung unterliegt, wird hier keine Liste hinterlegt.

Die bestehenden **Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes sowie die Informationen der Bundesregierung für Reisende und Pendler** haben unverändert Gültigkeit.

2. Verpflichtung zur Information des Gesundheitsamtes

Sie sind zudem **verpflichtet**, unverzüglich das für Sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf Ihre Einreise aus einem Risikogebiet hinzuweisen. Wenn Sie in Bielefeld wohnen, nutzen Sie für Ihre Information an das Gesundheitsamt bitte die E-Mail Adresse: **gesundheitsamt@bielefeld.de**.

Bei der vorgeschriebenen Quarantäne handelt es sich um eine gesetzliche Regelung. Daher wird seitens des zuständigen Gesundheitsamtes keine gesonderte Quarantäneverfügung ausgestellt.

Wenn innerhalb der 14 Tage nach Einreise Symptome auftreten, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, wenden Sie sich bitte unverzüglich an Ihr zuständiges Gesundheitsamt (für Bielefeld unter der Rufnummer 0521/ 51- 2000), um die weiteren Schritte, insbesondere hinsichtlich des notwendigen Abstrichs, abzustimmen. Informieren Sie bitte auch telefonisch Ihre Vorgesetzte bzw. Ihren Vorgesetzten über Ihre Rückkehr aus einem Risikogebiet und über Ihren Kontakt zu Ihrem zuständigen Gesundheitsamt.

3. Ausnahmen von der Pflicht zur Quarantäne

Die Pflicht zur Quarantäne besteht u. a. jedoch nicht, wenn Sie über ein ärztliches Zeugnis in Papier- oder digitaler Form in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind. Ein aus einem fachärztlichen Labor stammender Befund ist ein ärztliches Zeugnis. Das ärztliche Zeugnis ist auf Verlangen unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen.

Das ärztliche Zeugnis muss sich dabei auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das **Robert Koch-Institut** veröffentlichten Staat durchgeführt und ausgestellt worden ist.

Der Test darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise nach Deutschland durchgeführt worden sein. Maßgeblich für den Beginn der 48-Stunden-Frist ist der Zeitpunkt der Feststellung des Testergebnisses. Das ärztliche Zeugnis ist für mindestens 14 Tage nach der Einreise aufzubewahren.
Die **Ausnahme** gilt jedoch **nur**, wenn Sie keine Symptome in dem oben beschriebenen Sinne aufweisen, vgl. § 2 Abs. 8 CoronaEinrVO. Sollten sich bei Ihnen Symptome zeigen, dann melden Sie sich bitte unverzüglich bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt.

4. Hinweis

Wenn Sie aus einem Risikogebiet zurückkehren und Sie kein ärztliches Zeugnis zur Verfügung haben, bedenken Sie bitte, dass Sie für die Zeit der Quarantäne zusätzlichen Urlaub oder Freizeitausgleich einplanen müssen.
Wenn Sie keinen weiteren Urlaub mehr zur Verfügung haben oder Freizeitausgleich nicht möglich ist, ergibt sich daraus die Notwendigkeit, unbezahlten Urlaub in Anspruch zu nehmen. Bedenken Sie bitte ferner, dass ein Anspruch auf Verdienstausfall im Rahmen von § 56 Infektionsschutzgesetz **nicht** besteht.

5. Bitte um Unterstützung

Die Regelungen der Coronaeinreiseverordnung bedeuten vermutlich für nicht wenige von Ihnen Einschränkungen in der Urlaubsplanung. Sollten Sie sich gleichwohl zu einer (Urlaubs-)Reise in ein Risikogebiet entscheiden, beachten Sie bitte **unbedingt** die Regelungen der Coronaeinreiseverordnung.
Darüber hinaus bitten wir Sie eindringlich um Ihre Unterstützung.
Neben der **Verpflichtung** nach Rückkehr aus einem Risikogebiet das zuständige **Gesundheitsamt** zu informieren, möchten wir Sie **bitten**, in einem solchen Fall **auch** ihre **Vorgesetzte** bzw. Ihren **Vorgesetzten** vor Aufnahme Ihrer Arbeit telefonisch zu **informieren**.
Die Information Ihrer Vorgesetzten bzw. Ihres Vorgesetzten ist im allgemeinen Interesse. Nur durch einen transparenten Umgang können wir es an dieser Stelle erreichen, dass eine Gefährdung Dritter, insbesondere die Gefährdung Ihrer Arbeitskolleg*innen, ausgeschlossen ist und so einer unnötigen Ausbreitung des Coronavirus entgegengewirkt werden kann.
Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Service-Dokument

Coronaeinreiseverordnung, Stand 18.07.2020

Links

Risikogebiete
Testanerkennung